

Obst- und Gartenbauverein Schmiechen-Unterbergen e.V.

Satzung

ENTWURF

Stand: 22. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Schmiechen-Unterbergen".
- (2) Er ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schmiechen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung
 - des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit,
 - der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur,
 - der Bildung auf den zuvor genannten Gebieten.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung und weitere Maßnahmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Vereinszwecke,
 - Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke,
 - Vertretung des Freizeitgartenbaus auf der Ortsebene.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßem Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer erziehungsberechtigenden Person.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zum Ende der Amtszeit Rechenschaft abzulegen; Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis neun Personen, nämlich dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzern. Das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers kann von einer Person ausgeübt werden; in diesem Fall beträgt die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder drei.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n) vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der restliche Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder widerrufen. Dabei wählt sie gleichzeitig einen neuen Vorstand bzw. die neuen einzelnen Mitglieder. Die Wahl einzelner Mitglieder kann unterbleiben, solange die Mindestzahl nach Absatz 1 erfüllt ist.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplans für das kommende Jahr,
 - Erstellung des Tätigkeitsberichts,
 - Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrags,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den 1. Vorsitzende(n) einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erscheint. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem widerspricht.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Mitglieder unter 14 Jahren haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - die Festsetzung des Vereinsbeitrags und – in besonderen Fällen, in denen die regelmäßigen Beiträge nicht ausreichen – die Höhe von Umlagen. Diese darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen,
 - die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausgabenplans,
 - die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Mitgliederversammlungen können auch online stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln

in Schmiechen und Unterbergen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen. Wird die Mitgliederversammlung online abgehalten, kann die Einberufung auch elektronisch (z.B. E-Mail bzw. Gleichwertiges an alle Mitglieder) erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstands, eine Niederschrift zu fertigen und von den Vorsitzenden und Schriftführer oder durch die Vorsitzenden bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden insbesondere beschafft

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
- durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Jahresmitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen,
- die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Schriftführung

- (1) Der/die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der/die Schriftführer/in fertigt am Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht, so dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, müssen von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1 (3)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landspflege zu verwenden hat.

§ 13 Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am <15.05.2022Datum> beschlossen.

Datum

Unterschrift(en) von mindestens sieben Mitgliedern

